

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern weltweit verstärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, ob als Einzelpersonen oder Gruppen, spielen in ihren Ländern eine wesentliche Rolle beim Schutz und bei der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Menschenrechtsverteidiger verfolgen ihre Ziele gewaltfrei und sind die natürlichen Verbündeten von internationalen Organisationen, Staaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren, die sich um die Verbesserung der Menschenrechtslage in einem Land bemühen. Sie benötigen ein sicheres und förderliches politisches Umfeld, in dem sie ungehindert aktiv sein können. In der Realität ist dies in vielen Ländern nicht der Fall. Es ist daher ein wichtiges menschenrechtspolitisches Anliegen, Menschenrechtsverteidiger in ihrer Arbeit zu unterstützen.

In immer mehr Staaten werden zivilgesellschaftliche Spielräume systematisch eingeschränkt und damit auch die Handlungsmöglichkeiten von Menschenrechtsverteidigern. Der Deutsche Bundestag sieht mit wachsender Sorge, dass sich diese Entwicklung in den vergangenen Jahren verstärkt hat. So wurden und werden in vielen Ländern Gesetze erlassen, die es dem Staat ermöglichen, zivilgesellschaftliche Organisationen in einer Weise zu regulieren und zu kontrollieren, dass unabhängiges Arbeiten behindert oder unmöglich gemacht wird („NRO-Gesetze“). Für viele Nichtregierungsorganisationen bedeutet dies Einschränkungen ihrer Arbeit bis hin zum gänzlichen Aus. So werden in Russland Organisationen, die vom Ausland finanzielle Mittel erhalten, als „ausländische Agenten“ registriert. Dadurch werden sie in ihrem Umfeld und durch die Medien stigmatisiert und letztlich handlungsunfähig gemacht. In China sind alle Aktivitäten verboten, die politischer oder religiöser Natur sind, vermeintlich die innere Sicherheit gefährden oder gesellschaftliche Konventionen verletzen. Würde der Entwurf eines neuen NRO-Gesetzes, den der Nationale Volkskongress zurzeit berät, verabschiedet, würden die Eingriffsmöglichkeiten des Staates in die Tätigkeit vor allem ausländischer Nichtregierungsorganisationen noch erheblich verstärkt. Solche restriktiven Gesetze gehen oft einher mit der Einschränkung des Menschenrechts auf Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit. Menschenrechtsverteidigern, Nichtregierungsorganisationen und politischen Bewegungen wird damit die Grundlage ihres Handelns entzogen. Bestehen sie auf ihren Rechten, werden sie diffamiert, kriminalisiert, bedroht und eingeschüchtert. Viele Menschenrechtsverteidiger leben mit dem Risiko, inhaftiert, gefoltert oder sogar getötet zu werden. Manche „verschwinden“ für immer.

Auch ohne restriktive NRO-Gesetze ist das Engagement für Menschen- und Freiheitsrechte in vielen Ländern der Welt mit erheblichen Gefahren verbunden: In der Islamischen Republik Iran ist eine Vielzahl von Menschenrechtsverteidigern und -anwältinnen seit Jahren inhaftiert und mit anschließendem lebenslangen Berufsverbot belegt. Die gegen sie erhobenen Vorwürfe sind politisch motiviert, faire Verfahren werden ihnen verwehrt. Auch in Aserbaidschan wird gegen Menschenrechtsverteidiger repressiv vorgegangen, verstärkt seit Sommer 2014. In Kuba werden Menschenrechtsverteidiger durch den Überwachungsapparat der Staatssicherheit massiv verfolgt. Sie sind Gewalt und Repressalien ausgesetzt und wurden zum Teil sogar ausgebürgert. Willkürliche Verhaftungen und Folter kommen im Sudan gegen Menschenrechtsverteidiger als Mittel der Unterdrückung zum Einsatz. Menschenrechtsorganisationen werden nicht zugelassen.

Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger sind als Anwälte, Journalisten, Schriftsteller, Wissenschaftler, Gewerkschafter, Frauenrechtlerinnen, als Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, von Kirchen und Religionsgemeinschaften, als Mitglieder ethnischer Minderheiten und indigener Bevölkerungsgruppen, sexueller Minderheiten oder politischer Parteien aktiv. Sie bemühen sich um die Förderung und den Schutz der bürgerlichen und politischen sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Ihr Engagement umfasst auch den Einsatz für die Rechte von Minderheiten, die in vielen Staaten aufgrund ihrer bloßen Zugehörigkeit bedroht und verfolgt werden. Menschenrechtsverteidiger, die sich für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einsetzen, sei es z. B. in der Textilproduktion, in der Rohstoffförderung oder in Landkonflikten, sehen sich in vielen Ländern ebenfalls Repressionen gegenüber. Dabei setzen sie sich für bessere Löhne und Arbeitsbedingungen ein oder bekämpfen illegalen Landraub und Vertreibungen. Insbesondere in ländlichen Regionen sind global weniger gut vernetzte und schwer erreichbare Menschenrechtsverteidiger großen Risiken ausgesetzt. Hiervon sind immer wieder Angehörige indigener Gemeinschaften betroffen.

Zielscheibe autoritärer Regime sind gegenwärtig häufig kritische Journalisten und Online-Aktivisten. Laut „Reporter ohne Grenzen“ wurden allein im Jahr 2015 47 Journalisten getötet; 146 sind in Haft, ebenso 171 Online-Aktivisten und Bürgerjournalisten. Viele von ihnen sind Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, so beispielsweise in Ägypten, Aserbaidschan, Äthiopien, Belarus, China, Eritrea, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, in der Türkei und in Venezuela.

Eine besonders große Herausforderung ist der Schutz von Frauen, die sich für Menschen- und Frauenrechte einsetzen. Eine aktuelle Studie von Amnesty International zeigt die Gefahren und Handlungsmöglichkeiten in Afghanistan auf, wo sich die Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen dramatisch verschlechtert hat. Aber auch in anderen Ländern brauchen Frauen und ihre Familien spezifischen Schutz. Michel Forst empfiehlt in seinem ersten Bericht (A/HRC/28/63) als VN-Sonderberichterstatter für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern, besondere Aufmerksamkeit auf diese am stärksten gefährdeten Gruppen zu richten. Nationale Schutzmechanismen, wie es sie in Mexiko und Kolumbien gibt, sind ein guter Ansatz. Neben technischen Komponenten, wie z. B. die Installation von Überwachungskameras, bleiben jedoch politische Maßnahmen entscheidend.

Größtes Problem für die Sicherheit und den Schutz von Menschenrechtsverteidigern sind die in vielen Staaten fehlenden rechtsstaatlichen Strukturen und die damit verbundene Straflosigkeit.

Oft mangelt es auch am politischen Willen, Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger zu ahnden. Solange die Täter – staatliche wie nichtstaatliche Akteure – nicht mit rechtsstaatlichen Konsequenzen rechnen müssen, leben Menschenrechtsverteidiger gefährlich. Der VN-Sonderberichterstatter fordert deshalb dringend ein Ende der Straflosigkeit und die Entschädigung der Opfer. Auch der Europarat hat als einen seiner Arbeitsschwerpunkte die Prävention von Menschenrechtsverletzungen, die

Bekämpfung von Straflosigkeit und den Schutz von Menschenrechtsverteidigern festgelegt. Dabei orientiert er sich an den im Jahr 2011 vom Ministerkomitee verabschiedeten Richtlinien zur Bekämpfung von Straflosigkeit.

Staaten tragen eine besondere Verantwortung für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern. Über das Netz ihrer Auslandsvertretungen verfolgt die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen Meldungen über Schicksale von Menschenrechtsverteidigern und setzt sich für viele Einzelfälle in bilateralen Dialogen oder durch förmliche politische Demarchen ein. Grundlage für die Verantwortung der Staaten ist die 1998 von den Vereinten Nationen (VN) verabschiedete „Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen“. Die Erklärung ist zwar nicht rechtsverbindlich, aber ein wichtiger Bezugspunkt für viele Staaten, auch für die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten.

Auch die Resolution des VN-Menschenrechtsrates 22/6 vom April 2013 über den Schutz von Menschenrechtsverteidigern bezieht sich darauf und leitet daraus zahlreiche Forderungen an die Staaten ab. Zentral sind ein sicheres und unterstützendes politisches Umfeld und eine unabhängige Justiz. Viele analytisch und praktisch wichtige Informationen zu diesem Thema vermitteln auch die 2014 verabschiedeten Leitlinien der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Bundesregierung im VN-Menschenrechtsrat regelmäßig auf die in vielen Ländern besorgniserregende Situation von Menschenrechtsverteidigern hinweist. Das Gremium verabschiedet jährlich eine Resolution dazu. Der Deutsche Bundestag unterstützt auch den Einsatz der Interparlamentarischen Union (IPU) für bedrohte und verfolgte Menschenrechtsverteidiger. Der IPU-Ausschuss für die Menschenrechte von Parlamentariern, in dem Deutschland aktuell vertreten ist, widmet sich vor allem jenen Oppositionsvertretern, die aufgrund ihrer politischen Einstellung besonders gefährdet sind und oftmals in ihren Rechten beschnitten, verhaftet, entführt oder gar ermordet werden.

Die Förderung und der Schutz von Menschenrechtsverteidigern sind ein wesentliches Element der EU-Außen- und -Menschenrechtspolitik. Die EU hat 2004 Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern erstellt (16332/1/08 REV 1). Diese wurden 2008 überarbeitet und 2014 um eine hilfreiche praktische Handreichung ergänzt (Guidance Note for EU Missions 7209/14). Die Leitlinien richten sich an die Organe und Mitgliedstaaten der EU.

Den EU-Auslandsdelegationen fällt bei der Umsetzung eine Schlüsselrolle zu, beispielsweise bei der Dokumentation von Menschenrechtsverstößen, der Verbreitung der Leitlinien, der Entwicklung landesbezogener Strategien, bei der Kontaktpflege zu Menschenrechtsverteidigern, der Benennung von Verbindungsbeamten, bei Gefängnisbesuchen und Prozessbeobachtungen. Für die EU und ihre Mitgliedstaaten bieten die Leitlinien mit ihrer Praxisrelevanz eine äußerst wichtige Orientierung. Wie der Rat anlässlich des zehnten Jahrestages der Leitlinien im Juni 2014 in seinen Council Conclusions feststellte, haben sie die Politik, was den Umgang mit Menschenrechtsverteidigern angeht, wirksamer und kohärenter gemacht. Die EU-Ratsarbeitsgruppe für Menschenrechte COHOM, die regelmäßig die Umsetzung der Leitlinien überprüft, hat dies positiv befördert.

Trotz einer insgesamt positiven Bilanz muss die Umsetzung der Leitlinien weiter verbessert werden. Nach wie vor hängt sie sehr vom persönlichen Engagement der jeweiligen Leitung der Delegation und Botschaft ab. Die EU-Delegationen sind jedoch verpflichtet, sich mit der Situation von Menschenrechtsverteidigern zu befassen, darüber zu berichten und Entwicklungen sorgsam zu beobachten. Es ist ihre Aufgabe, für ihre Gastländer Menschenrechtsstrategien sowie Strategien für den Umgang mit Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern zu entwickeln.

Hierfür müssen der nationale und lokale Kontext gemeinsam mit der Zivilgesellschaft genau analysiert und politische Konsequenzen daraus gezogen werden, die von Land zu Land sehr verschieden sein können. Während in einem Land öffentliche Unterstützung sinnvoll sein kann, kann in einem anderen Land stille Diplomatie eher zum Ziel führen.

Menschenrechtsverteidigern sollten die Leitlinien und ihr Instrumentarium bekannt sein, besonders in ländlichen Regionen, wo sie am stärksten gefährdet sind. Hier ist mehr Sensibilisierung und Aufklärung nötig. Menschenrechtsverteidiger müssen wissen, wo sie sich bei Bedarf informieren und durch wen sie Unterstützung erhalten können. Dies muss auf der Website des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) bzw. der jeweiligen EU-Delegation ersichtlich sein. Obwohl die EU-Delegationen dazu verpflichtet sind, einen Liaison Officer on Human Rights zu ernennen und die Kontaktdaten zu veröffentlichen, bieten viele EU-Websites diese Hilfe noch nicht oder nicht vollständig an.

Liaison Officers stellen das Bindeglied zwischen dem nationalen Menschenrechtsnetzwerk eines Landes und der EU dar. Ihre Rolle ist nicht zu unterschätzen, z. B. was die Kontakte zu Menschenrechtsverteidigern und deren Förderung und Schutz anbelangt, die Vermittlung von unterstützenden Kontakten, die Beschaffung von Notfallvisa und die Ausgestaltung der Menschenrechtspolitik der EU. Die Organisation jährlicher Treffen zwischen Diplomaten und Menschenrechtsverteidigern eines Landes zählt ebenfalls zu ihren Aufgaben. Allerdings geschieht dies nicht überall regelmäßig. Solche auch von der Öffentlichkeit wahrgenommenen Treffen oder andere offizielle öffentliche Unterstützungen sind – je nach Land – ein wichtiges politisches Signal an Staat und Zivilgesellschaft.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass der neue EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015 bis 2019) ein konsequentes Engagement für Menschenrechtsverteidiger vorsieht, insbesondere für besonders gefährdete Personengruppen. Außerdem soll öffentlich und nichtöffentlich reagiert werden, wenn der Spielraum von Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsverteidigern eingeschränkt wird. Ausdrücklich stehen die Umsetzung der einschlägigen EU-Leitlinien und -Mechanismen für Menschenrechtsverteidiger im Rahmen des European Instrument for Democracy and Human Rights (EIDHR) auf der Agenda des Aktionsplans. EIDHR bietet als zentrales Finanzierungsinstrument zahlreiche Möglichkeiten der Unterstützung von Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidigern.

Deutschland engagiert sich bilateral und auf internationaler und europäischer Ebene stark für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern und hat bereits mehrfach regionale Seminare zum Austausch und zur Netzwerkbildung organisiert. Eine wesentliche Rolle dabei spielen die deutschen Auslandsvertretungen und die politischen Stiftungen. Botschaften und EU-Delegationen stimmen Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern meist untereinander eng ab bzw. gehen arbeitsteilig vor. Für Menschenrechtsverteidiger muss dabei die Zuständigkeit transparent bleiben. Dies ist insbesondere in Notfällen wichtig. In der Regel bleiben Menschenrechtsverteidiger zwar auch im Fall einer ernsthaften Bedrohung so lange wie möglich in ihrem Heimatland, brauchen aber auch dort oft Hilfe. Manche gehen vorübergehend in ein sicheres Nachbarland. Für einen Aufenthalt in der EU bieten einige EU-Mitgliedstaaten humanitäre Visa an. In Deutschland kommen das Asylgesetz oder § 22 Satz 1 bzw. Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes infrage: Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen bzw. Aufnahme zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Deutschland fördert den Schutz von Menschenrechtsverteidigern in Vorhaben der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit sowie durch die Finanzierung von Maßnahmen privater Träger. Das Menschenrechtskonzept des Bundesministe-

riums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sieht vor, Menschenrechtsverteidiger direkt bzw. durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen zu schützen und zu fördern. Das BMZ hat zudem spezifische Menschenrechtsvorhaben verstärkt in sein regionales Portfolio aufgenommen und bestehende weiter ausgebaut. Dadurch werden gezielt Menschenrechtsverteidiger unterstützt sowie nationale und regionale Menschenrechtsinstitutionen gestärkt. Das BMZ-finanzierte Programm Ziviler Friedensdienst unterstützt in vielen Ländern Menschenrechtsorganisationen, die sich für die Rechte von Menschenrechtsverteidigern einsetzen. Darüber hinaus werden regelmäßig Fachveranstaltungen und Fortbildungen durchgeführt, zuletzt etwa zur Situation von Menschenrechtsverteidigern im Landsektor. Ferner wird, gemeinsam mit deutschen zivilgesellschaftlichen Akteuren, das direkte Gespräch mit Menschenrechtsverteidigern aus Partnerländern gesucht.

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages wird 2016 den Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu einem Schwerpunktthema machen. Er setzt damit auch ein langjähriges Engagement fort, das 2003 zum Programm „Parlamentarier schützen Parlamentarier“ geführt hat. Seither stehen Abgeordnete des Deutschen Bundestages bedrohten oder inhaftierten Parlamentariern bei, die oft unter schwierigsten Bedingungen Politik betreiben. Inzwischen wurde das Programm „Parlamentarier schützen Parlamentarier“ über Parlamentarier hinaus auch für andere gefährdete Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger geöffnet. Bis heute übernehmen Abgeordnete – vermittelt durch den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages – eine Patenschaft für eine Menschenrechtsverteidigerin oder einen Menschenrechtsverteidiger und engagieren sich für sie oder ihn auf vielfältige Weise – z. B. auf Delegationsreisen, in bilateralen politischen Gesprächen, mit Petitionsbriefen oder Prozessbeobachtungen. Der Deutsche Bundestag erneuert seine Selbstverpflichtung: Er wird sich weiterhin für Menschenrechte und Menschenrechtsverteidiger einsetzen und ermutigt auch neue Abgeordnete, sich mit einer Patenschaft am Programm zu beteiligen.

Menschenrechtsverteidiger werden von einem weltweiten Netzwerk unterstützt – von vielen Staaten, der Europäischen Union, dem Europarat, der OSZE, regionalen Schutzmechanismen und den Vereinten Nationen über eine Vielzahl von Organen, Mandaten und Mechanismen. Auch nationale Menschenrechtsinstitutionen, insbesondere solche mit Ombudsfunktion, leisten hier oft einen wichtigen Beitrag. Eine herausragende Rolle spielen national wie international tätige Menschenrechtsorganisationen. Es ist ein großes Netzwerk der Solidarität mit mutigen Menschen, die unter widrigen politischen Bedingungen und hohem persönlichen Risiko für Menschenrechte und Menschenwürde eintreten. Der Deutsche Bundestag würdigt den schwierigen und auch gefährvollen Einsatz der Organisationen, die sich für den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern engagieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gemeinsam mit den EU-Partnern alle diplomatischen Mittel zu nutzen, um sich gegen die zunehmende Einschränkung zivilgesellschaftlicher Spielräume in vielen Staaten einzusetzen sowie gegen die Kriminalisierung von Nichtregierungsorganisationen und friedlichen Menschenrechtsverteidigern;
2. die Parlamentarische Versammlung des Europarates als Plattform und parlamentarisches Instrumentarium zur Wahrung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit zu fördern und weiter zu stärken;
3. weiterhin weltweit nachdrücklich für das Recht auf Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit als Grundlage für eine demokratische Gesellschaft einzutreten;

4. Staaten, die nicht willens oder fähig sind, Menschenrechtsverteidiger zu schützen, auf die einstimmig verabschiedete VN-Erklärung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, auf die Resolution 22/6 des VN-Menschenrechtsrates sowie auf ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem VN-Zivilpakt und -Sozialpakt hinzuweisen;
5. die Arbeit des VN-Sonderberichterstatters für Menschenrechtsverteidiger weiterhin zu unterstützen und international dafür zu werben, dass er von den Regierungen zu einem Besuch eingeladen wird;
6. sich während des deutschen OSZE-Vorsitzes im Jahr 2016 für die Umsetzung der OSZE-„Guidelines on the Protection of Human Rights Defenders“ stark zu machen;
7. sich in betroffenen Staaten für ein sicheres politisches Umfeld von Menschenrechtsverteidigern einzusetzen und die politisch Verantwortlichen für die Lage besonders gefährdeter Gruppen zu sensibilisieren: für kritische Journalisten und Online-Aktivisten, schwer erreichbare (indigene) Menschenrechtsverteidiger in ländlichen Regionen sowie für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, die sich für Freiheitsrechte, für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einsetzen, für das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, für die Menschenrechte von Frauen und für die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen und Intersexuellen;
8. bei der Anordnung und Ausgestaltung von Schutzmaßnahmen die besondere Schutzbedürftigkeit von Menschenrechtsverteidigerinnen besser zu berücksichtigen;
9. in Ländern, in denen für Menschenrechtsverteidiger und ihre Familien besondere Gefahren bestehen, nationale Schutzmechanismen anzustoßen und über die Botschaften und die EU-Delegation vor Ort auf deren Einhaltung hinzuwirken;
10. weiterhin gemeinsam mit den EU-Partnern in betroffenen Ländern Justizreformen anzumahnen und zu unterstützen, damit die Straflosigkeit beendet wird und die Opfer entschädigt werden;
11. über EU-Delegationen und Botschaften auf die konsequente Umsetzung der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu dringen, insbesondere auf
 - wirksame Maßnahmen zur Bekanntmachung der Leitlinien unter Menschenrechtsverteidigern, auch in ländlichen Regionen und durch Übersetzung in lokale Sprachen,
 - die Benennung von überwiegend oder ausschließlich für Menschenrechtsfragen zuständigen Verbindungsbeamten in den EU-Delegationen und eine benutzerfreundliche Veröffentlichung der Kontaktdaten auf der Website,
 - die systematische Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen bzw. von Bedrohungen von Menschenrechtsverteidigern und Angriffen auf sie und ihre Familien,
 - die Erarbeitung von weiteren praxisorientierten lokalen Strategien zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern unter Berücksichtigung besonders gefährdeter Gruppen,
 - eine verstärkte öffentliche Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern, u. a. durch jährliche Treffen mit Diplomaten, Einladungen zu Veranstaltungen, Erklärungen und Prozessbeobachtungen;
12. das diplomatische Personal für die Bedeutung und Umsetzung der EU-Leitlinien zu sensibilisieren;

13. über die EU-Ratsarbeitsgruppe für Menschenrechte COHOM die Umsetzung der Leitlinien und der auf Menschenrechtsverteidiger und Zivilgesellschaft bezogenen Punkte des EU-Aktionsplans regelmäßig nachzuhalten und inhaltlich weiterzuentwickeln;
14. über das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte nicht nur weiterhin Aktivitäten von Menschenrechtsorganisationen und -verteidigern finanziell zu fördern, sondern auch für einzelne bedrohte, kranke oder in Not geratene Menschenrechtsverteidiger finanzielle Hilfe zu leisten;
15. sich weiterhin regelmäßig mit Menschenrechtsorganisationen über einen besseren Schutz von Menschenrechtsverteidigern auszutauschen und zugunsten von Einzelfällen eng miteinander zu kooperieren;
16. die Arbeit der deutschen politischen Stiftungen zur Stärkung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern weiter zu fördern und auszubauen.

Berlin, den 1. Dezember 2015

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion

